

3. 1. Sind die nicht zu Vertretern gewählten Genossen zur Anfechtung von Beschlüssen der Vertreterversammlung befugt?
2. Kann ein Vertreter sein Vertreteramt jederzeit niederlegen?

GenG. §§ 43a, 51 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1937 i. S. R. (Kl.) w. Verbraucher-
genossenschaft B. er Wirtschaftsverein i. Liq. (Bekl.). II 190/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Genossenschaft, die im Laufe des Rechtsstreits in Liquidation getreten ist. Da die Beklagte einen Mitgliederbestand von mehr als 100000 Genossen hat, besteht gemäß § 43a GenG. ihre Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung); die Zahl der Vertreter ist in der Satzung auf mindestens 72 festgesetzt. Die Vertreterversammlung wird durch einen Vereinsrat gewählt, der aus den Vertrauensmännern der Behördenbezirke und den Abgeordneten der Verkaufsstellenbezirke zusammengesetzt ist. Als Vertreter ist jedes Mitglied wählbar, das seine satzungsmäßigen Pflichten erfüllt und seine Mitgliedschaft nicht aufgekündigt hat. Die Vertreter erhalten über ihre Wahl vom Vorstand einen schriftlichen Ausweis. Ihre Wahl erfolgt regelmäßig auf 3 Jahre; für ausgeschiedene Vertreter sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Die letzte hier in Betracht kommende Vertreterwahl fand am 2. September 1932 statt. Damals wurden 80 Vertreter gewählt, unter anderen auch der Kläger.

Durch Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrats waren drei Genossen, die zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Genossenschaft gewesen waren, auf Grund der Satzung aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden; sie hatten hiergegen die satzungsgemäß vorgesehene Berufung an die Generalversammlung eingelegt. Außerdem waren sie durch Beschluß der Generalversammlung ihrer bisherigen Ämter im Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft enthoben worden; dieser Beschluß war jedoch angefochten worden. Mit Rücksicht hierauf wurde auf den 15. Mai 1935 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, für die als Tagesordnung vorgesehen war: 1. Entscheidung über die Berufung der drei Genossen gegen ihren Ausschluß aus der Genossenschaft; 2. vorläufige nochmalige Beschlußfassung über ihre Amtsenthebung.

An dieser Generalversammlung (Vertreterversammlung) nahm auch der Kläger als Vertreter teil. Er stellte hierbei verschiedene Anträge. Die Versammlung lehnte diese Anträge ab. Ferner verwarf sie die Berufung der drei ausgeschlossenen Genossen (Punkt 1

der Tagesordnung) und nahm sie den Antrag der Verwaltung zu Punkt 2 der Tagesordnung an. Der Kläger meldete laut Sitzungsniederschrift Widerspruch gegen diese Beschlüsse an.

Mit der vorliegenden, der Beklagten am 14. Juni 1935 zugestellten Klage hat der Kläger in erster Linie Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse vom 15. Mai 1935, hilfsweise deren Nichtigkeitserklärung, verlangt. Zur Begründung der Klage hat er vorgetragen: Von den 80 gewählten Vertretern seien infolge Ausscheidens zahlreicher Vertreter zur Zeit der Generalversammlung nur noch höchstens 35 vorhanden gewesen; auch der Vereinsrat sei unvollständig besetzt gewesen; bei den Abstimmungen sei in mehrfacher Hinsicht ordnungswidrig verfahren worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte folgenden neuen Einwand erhoben: der Kläger sei nicht sachberechtigt; denn er habe am 3. September 1934 sein Vertreteramt durch Erklärung gegenüber dem damaligen Vorsitzenden des Vorstandes und des Vereinsrats R. niedergelegt, indem er gleichzeitig seine Ausweiskarte zerriß. Der Kläger hat die Vernichtung der Ausweiskarte zugegeben, jedoch bestritten, daß er damit sein Amt habe niederlegen wollen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Anfechtungsklage auf Grund des Einwandes der Beklagten abgewiesen, daß der Kläger sein Amt als Vertreter der Beklagten am 3. September 1934 niedergelegt habe. Es geht hierbei ohne nähere Begründung davon aus, daß der Kläger nur dann anfechtungsberechtigt sei, wenn er (wenigstens zur Zeit der Vertreterversammlung) noch Vertreter der Genossen der Beklagten war. Dies wird von der Revision nicht beanstandet und ist auch zu billigen. Gemäß dem § 51 Abs. 2 GenG., der die aus allen Mitgliedern der Genossenschaft bestehende Generalversammlung behandelt, ist zur Anfechtung befugt „jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die

Verufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei". Auf die Vertreterversammlung finden die Vorschriften des Gesetzes (und der Satzung) über die Generalversammlung entsprechende Anwendung (vgl. Abs. 4 der Ausf. Vo. zu § 43a GenG. vom 24. Oktober 1922 [RGBl. I S. 807]). Diese entsprechende Anwendung ist in vollem Umfang auch auf den § 51 GenG., insbesondere auch auf dessen Abs. 2 zu erstrecken. Die Anfechtungsbefugnis aus § 51 Abs. 2 GenG. ist ein Individualrecht (Eigentum) des Genossen. Sie ergibt sich aber nicht ohne weiteres und unmittelbar schon aus seiner Eigenschaft als Genosse, sondern stellt sich als Ausfluß aus seinem Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung dar, wie insbesondere daraus zu entnehmen ist, daß der nicht erschienene Genosse nur dann anfechtungsberechtigt ist, wenn er zu der Generalversammlung unberechtigt nicht zugelassen oder nicht ordnungsmäßig eingeladen war. Die genannte Vorschrift setzt also das Recht des anfechtenden Genossen auf Teilnahme an der Generalversammlung voraus. Hieraus folgt, daß im Falle des § 43a GenG. die nicht zu Vertretern gewählten Genossen nicht anfechtungsberechtigt sind, da sie kein Recht auf Teilnahme an der Vertreterversammlung haben. Eine andere Regelung hätte besonderer Bestimmungen bedurft. Es liegt auch kein Anlaß vor, dem etwa unberechtigt zur Teilnahme an der Vertreterversammlung zugelassenen Genossen mehr Rechte einzuräumen als dem, der mit Recht von ihr ferngeblieben ist. Die Auffassung, daß im Falle des § 43a GenG. nur Vertreter das im § 51 dem Genossen gegebene Anfechtungsrecht ausüben können, wird auch im Schrifttum fast allgemein vertreten (vgl. Krakenberger GenG. § 43a Anm. 5 S. 308; Parisius-Grüger GenG. 12. Aufl. § 51 Anm. 1; Parisius-Grüger GenG. [Guttentagsche Sammlung] 22. Aufl. § 43a Anm. 3 S. 125; E. S. Meyer GenG. 2. Aufl. § 43a Anm. 3; Fischer-Hehne Die Stellung der Vertreterversammlung bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Göttingen 1928, S. 76; a. M. Eifer Wichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der eingetr. Genossenschaft, in den Gesellschaftsrechtl. Abhandlungen 1930 Heft 12 S. 135 flg.).

Demzufolge ist der Kläger nicht anfechtungsberechtigt, wenn er zur Zeit der Vertreterversammlung nicht mehr Vertreter der Genossen der Beklagten war, weil er sein Amt am 3. September 1934

wirkfam niedergelegt hatte. Dies setzt aber voraus, daß ein Vertreter zur Niederlegung seines Amtes überhaupt befugt ist. Das Berufungsgericht nimmt diese Befugnis ohne nähere Begründung an, und von der Revision wird das nicht beanstandet. Dem ist auch beizustimmen. Der gewählte Vertreter ist zwar insofern nicht Beauftragter der Genossen oder seiner Wähler, als er an deren Weisungen nicht gebunden ist; er bekleidet vielmehr ein ihm von der Gesamtheit der Genossen übertragenes, vom Gesetz mit bestimmten Befugnissen ausgestattetes Amt. Jedoch handelt es sich auch bei solchem Amt um ein auftragähnliches Verhältnis, das, ebenso wie ein Auftrag, jederzeit gekündigt werden kann (§ 671 BGB.). Es liegt auch keine Veranlassung vor, dem Vertreter das Kündigungsrecht zu versagen, da die Genossenschaft durch Wahl einer ausreichenden Zahl von Vertretern oder von Stellvertretern Vorseege treffen kann, und da der zur Unzeit kündigende Vertreter sich gemäß § 671 Abs. 2 BGB. schadenserzulpflichtig machen würde. Damit entfällt das von Fischer-Heyne a. a. O. S. 102 flg. gegen das freie Kündigungsrecht des Vertreters geäußerte Bedenken, daß der Vertreter dadurch die Rechte seiner Wähler und der Genossen völlig zunichte machen, ja sogar die Beschlusfähigkeit der Vertreterversammlung erschüttern und die Genossenschaft durch Ausschaltung des obersten Organs schwer schädigen könnte. Im übrigen wird denn auch im Schrifttum allgemein angenommen, daß der Vertreter sein Amt in gleicher Weise wie ein Beauftragter niederlegen könne (vgl. Krafenberger GenG. § 43a Anm. 7 letzter Abs. S. 316; Parisius-Grüger GenG. § 43a zu a S. 252; Parisius-Grüger [Guttentagsche Sammlung] GenG. § 43a Anm. 3 vorl. Abs. S. 125; E. H. Meyer GenG. § 43a Anm. 2b; vgl. auch Ruth Die Vertreterversammlung, ZHR. 1927 Nr. 3 S. 81 flg., bes. 87 flg.).

R., dem gegenüber der Kläger bei dem Vorfall vom 3. September 1934 die Niederlegungserklärung abgegeben haben soll, war befugt, sie entgegenzunehmen. Es mag an sich zweifelhaft sein, ob eine solche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder gegenüber dem Vorsitzenden des satzungsmäßigen Wahlkörpers für die Vertreter, hier also des Vereinsrates, abzugeben ist. Diese Frage bedarf hier aber keiner Entscheidung, da R. beide Ämter in seiner Person vereinigte. Denn in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes war er nach der Satzung zugleich auch Vorsitzender des Vereinsrates.

Somit kommt es nur noch darauf an, ob das Berufungsgericht rechilich einwandfrei festgestellt hat, daß der Kläger dem Vorsitzenden K. gegenüber am 3. September 1934 erklärt habe, daß er sein Vertreteramt niederlege . . . (Wird bejaht).